

SATZUNG

des Turnvereins Jestetten 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein Jestetten 1910 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jestetten und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf Wettkampfbreiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausnahmen regelt § 7 Ehrenamtspauschale.
3. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.
2. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Zusatzbeiträge und Gebühren erhoben werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht, vom zweifachen eines Jahresbeitrages.
5. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung.

§ 3 a Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 15. Oktober des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Zusatzbeiträge sind am 02. jeweils vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) fällig..
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden vom Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die verschiedenen Mitgliedschaften werden in der Beitragsordnung geregelt. Es gibt aktive und passive Mitgliedschaften.
2. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliedsdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Vereinszwecks verwaltet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenordnung des Vereins regelt dies.
6. Mit der Aufnahme in den Verein, anerkennt das Mitglied die Satzung.
7. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Die weiteren Einzelheiten werden in der Beitrags- und Mitgliedsordnung (sind nicht Bestandteil der Satzung) geregelt.

§ 4 a Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner

Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten bei Austritt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens am 30. November vorliegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
 - Allgemeine Schädigung des Ansehens und Zwecke des Vereins.
 - Rückstände mit den Beitragszahlungen für länger als ein Jahr.
5. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.

§ 6 Organe

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
 - o 1. Vorsitzende/r
 - o 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - o Schriftführer/in
 - o Kassier/in und Stellvertreter/in
- die erweiterte Vorstandschaft
 - o Oberturnwart/in
 - o Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
 - o die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter/innen
 - o Leiter/in Wirtschaftsbetrieb und Stellvertreter/in

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 7 Ehrenamtszuschale

1. Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit kann der ehrenamtlich Tätige vom Verein eine Aufwandsentschädigung bis zum maximalen steuerfreien und sozialversicherungsfreien Betrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG und § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erhalten.
2. Der Stundensatz wird in der Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
2. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden

3. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
4. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, der/die Jugendleiter/in und stellvertretenden Jugendleiter/in werden auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung zur Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung

§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten bekannt zugeben.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Jahres- und Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Berichte der Abteilungsleiter
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahlen
 6. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 7. Wünsche und Anträge
3. In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt, oder wenn dies wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Einladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt durch offene, bei Antrag durch geheime Abstimmung und Wahl. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand. Sie kann die Zuständigkeit über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Vorstandes vorübergehend an sich ziehen. Gleichfalls kann der Vorstand Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches der Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorlegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzende/e jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorsitzenden untereinander.
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung der Mitglieder, des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft.
3. Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand ist zuständig für:

1. den Jahreshaushalt
2. grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebes
3. Verabschiedung einer Geschäfts-, Platz-, Geräte- und Ehrenordnung und dergleichen
4. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
5. Beratung laufender Vereinsangelegenheiten
6. das Einsetzen von ehrenamtlichen Übungsleitern
7. die Einstellung und Beschäftigung von neben- und hauptberuflichen Übungsleitern
8. die Entlassung der Betroffenen
9. die Errichtung und Aufhebung von Turn- und Sportabteilungen
10. die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu Dach- und Fachverbänden

§ 11 Turnerjugend des TV Jestetten 1910 e.V.

Die Turnerjugend des TV Jestetten 1910 e.V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im TV Jestetten 1910 e.V. und ihrer gewählten Vertreter. Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer besonderen Jugendordnung (nicht Bestandteil der Satzung) geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zu Satzung stehen darf.

§ 12 Wahlen

Für die Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl,

wobei in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 der 1. Vorsitzende
 der stellvertretende Kassier
 der Schriftführer
 der Oberturnwart
 die Abteilungsleiter

der Leiter Wirtschaftsbetrieb
der Jugendleiter

in den Jahren mit gerader Jahreszahl
der 2. Vorsitzende
der Kassier
die stellvertretenden Abteilungsleiter
der stellvertretende Leiter Wirtschaftsbetrieb
der stellvertretende Jugendleiter

gewählt werden.

Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis sein Amtsnachfolger ordnungsgemäß gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassier und Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung.
2. Die Prüfung der Rechnungen der Vereinskasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 14 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt den Briefwechsel des Vereins, soweit dies nicht in die Amtsführung anderer Vorstandsmitglieder fällt. Er führt die Versammlungsberichte über alle Versammlungen des Vereins. Die Berichte müssen die wichtigsten Beschlüsse vollinhaltlich enthalten und sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen, solange an die Gemeindeverwaltung zur Verwaltung über, bis ein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gegründet und als juristische Person im Vereinsregister eingetragen ist. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, so hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (oder sportliche) Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 03. April 2009 außer Kraft gesetzt.

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. April 2014 beschlossen

Jestetten, 11. April 2014

1. Vorsitzender	Alexander Danner
2. Vorsitzende	Martina Maier
Schriftführer	Doris Rottleb
Kassier	Ulrike Brünecke
Stellv. Kassier	Susanne Osswald

JUGENDORDNUNG
des Turnvereins Jestetten 1910 e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Verein selbst. Bei der Verwaltung der für die Jugend genehmigten Mittel hat die Jugendversammlung Mitspracherecht.

§ 2 Aufgaben

Das Durchführen von Wettkämpfen, Planung, Organisation und die Durchführung von Maßnahmen, wie z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen, jegliche anderen jugendpflegerischen Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsturnerjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendleiter und dessen Stellvertreter

§ 4 Jugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit der Vereins
- die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters.

Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen.

§ 5 Jugendleiter

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Jestetten, 11. April 1992

1. Vorsitzender	Erhard Ruppender
2. Vorsitzender	Berthold Schaaf
Schriftführer	Doris Rottleb
Kassier	Lotti Herrmann
Oberturnwart	Peter Dold
Jugendwart	Ingrid Danner
Ehrenvorsitzender	Alfred Ruppender

E H R E N O R D N U N G

Des Turnvereins Jestetten 1910 e.V.

§ 1

Der Turnverein Jestetten würdigt die Verdienste um das deutsche Turnen durch Ehrungen.

§ 2

Der Turnverein verleiht Urkunden für:

10-jährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

besondere Verdienste
(eine Verleihung ist auch an Nicht-Mitglieder möglich)

§ 3

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die in der Regel mindestens 50 Jahre alt sind. Sie gilt als die höchste Auszeichnung des Turnvereins Jestetten.

§ 4

Die Ehrungen liegen im Ermessen der Vorstandschaft.

§ 5

Die Jahre der Mitgliedschaft zählen ab der aktiven Mitgliedschaft im TV Jestetten, das heißt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jestetten, 03. April 2009

1. Vorstand